

# LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: AFGHANISTAN

42



**missio**  
glauben.leben.geben.

**Autorin:**

Nicole Birtsch

Nicole Birtsch war von 2008 bis 2014 als Mitarbeiterin der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) Leiterin der Abteilung für Friedens- und Konfliktstudien an der Universität Kabul und im Anschluss Mitglied der Forschungsgruppe Asien an der Stiftung Wissenschaft und Politik. Seit 2018 ist sie Referentin für Vernetzte Sicherheit bei der FDP-Bundestagsfraktion.

**Herausgeber:**

missio – Internationales  
Katholisches Missionswerk e.V.  
Fachstelle für Menschenrechte  
und Religionsfreiheit

**Zitiervorschlag:**

Birtsch, Nicole, Religionsfreiheit: Afghanistan, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 42), Aachen 2019.

LÄNDERBERICHTE  
**RELIGIONSFREIHEIT:**  
**AFGHANISTAN**



## **LÄNDERBERICHTE RELIGIONSFREIHEIT: AFGHANISTAN**

Liebe Leserinnen und Leser,

seit mehr als 40 Jahren wird Afghanistan von Kriegen und gewaltsamen Konflikten erschüttert. In der deutschen Öffentlichkeit ist das Bild Afghanistans geprägt vom Einsatz der Bundeswehr und der Diskussion darüber, ob das Land sicher genug ist, um Flüchtlinge dorthin abzuschieben. Darüber hinaus ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt über die Geschichte oder die sozialen Realitäten in Afghanistan.

Bis heute bestimmen das Streben nach Modernisierung einerseits und das Festhalten an Traditionen andererseits die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen des Landes. Afghanistan hat sich 2004 eine neue Verfassung gegeben und bis heute drei Präsidentschaftswahlen abgehalten. Das Land hat sich international geöffnet, eine Verwaltung und Infrastruktur aufgebaut, Schulen und

Universitäten eröffnet. Gleichzeitig konnten die Taliban wieder an Einfluss gewinnen und kontrollieren mittlerweile ganze Distrikte.

Die jahrzehntelange Kampf- und Gewalterfahrung wirkt sich nach wie vor auf die Menschen und die Ordnungsstrukturen der Gesellschaft aus. Insbesondere Stammesführer, Mullahs, Amtsträger und auch Bewerber für politische Ämter begeben sich in Lebensgefahr, wenn sie sich gegen die Interessen von einflussreichen politischen Akteuren, gegen organisierte Kriminalität oder den Drogenhandel stellen.

Gewalt und Repressionen wirken sich auch auf die religiösen Minderheiten im Land aus. Die meisten Hindus und Sikhs haben Afghanistan mittlerweile verlassen. Internationale christliche Hilfsorganisationen werden bedroht

oder angegriffen, wenn sie im Verdacht stehen zu missionieren. Die schiitische Minderheit wird zunehmend zum Angriffsziel des sogenannten Islamischen Staates, der seit 2015 mit einem regionalen Ableger in Afghanistan aktiv ist.

Der vorliegende Länderbericht von *missio* gibt einen Überblick über die Situation der verschiedenen Religionsgemeinschaften und stellt die vielfältigen Herausforderungen und Bedrohungen dar, denen sie in Afghanistan ausgesetzt sind.



Prälat Dr. Klaus Krämer  
*missio*-Präsident

## INHALT

### AFGHANISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

9

### RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

13

### VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

17



#### **Einwohner:**

39,94 Millionen

#### **Religionszugehörigkeit:**

Muslime: 99,7 %

davon:

84,7-89,7 % Sunniten

10-15 % Schiiten

Andere: 0,3 %

Die Angaben zur Einwohnerzahl sind Schätzwerte aus dem Jahr 2018, zur Religionszugehörigkeit aus dem Jahr 2009 (vgl. CIA: The World Factbook, 2018).

## RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

19

**Verfassungsrechtlicher Rahmen** 19

**Verletzung der Religionsfreiheit  
durch staatliche und nichtstaatliche  
Akteure** 20

- Blasphemie, Konversion  
und Mission 20
- Medien 21
- Religiöse Bildung 21
- Angriffe auf religiöse  
Minderheiten 23
- Der Fall Farkhunda 24

**Dialogpotential** 25

## FAZIT

26

- Anmerkungen 27
- Erschienene Publikationen 30



# AFGHANISTAN: GESCHICHTE, POLITIK, GESELLSCHAFT

Die Islamische Republik Afghanistan hat Schätzungen zufolge etwa 34 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung setzt sich aus unterschiedlichen ethnischen Gruppen zusammen: Etwa 40 % der Bevölkerung sind Paschtunen, 25 % Tadschiken, 10 % Hazara und 6 % Usbeken.<sup>1</sup> Darüber hinaus leben weitere kleinere ethnische Gruppen in Afghanistan wie Aimak, Turkmenen, Baluchi, Kirgisen und Nuristani. Afghanistan hat eine junge Bevölkerung; über 40 % der Einwohner sind jünger als 15 Jahre. Dari (50 %) und Paschtu (35 %) sind die beiden offiziellen Landessprachen. Darüber hinaus werden Usbekisch, Turkmenisch und weitere Sprachen gesprochen.

Die jüngere Geschichte Afghanistans ist geprägt von gesellschaftlichen und staatlichen Modernisierungsbestrebungen einerseits und dem Festhalten an und Verteidigen von traditionellen und islamischen gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen andererseits.

Seit vier Dekaden ist das Land in Aufruhr. Die Machtübernahme der Kommunisten in den 1970er Jahren und der Einmarsch der Sowjetunion 1979 führten zur Formierung von islamisch geprägten Widerstandsgruppen (Mujaheddin), die unter anderem von Pakistan, Saudi-Arabien und den USA finanziell unterstützt und ausgestattet wurden. Der afghanischen kommunistischen Regierung gelang es auch mit sowjetischer Unterstützung nicht, den Widerstand einzudämmen. Nach dem Abzug der sowjetischen Truppen 1989 konnte sich das kommunistische Regime noch drei Jahre an der Macht halten, bis die Sowjetunion und die USA sich verständigten, ihre militärischen Hilfen für Afghanistan einzustellen. 1992 übernahmen

Verschiedene ethnische Gruppen und Sprachen

Modernisierungsbestrebungen und Verteidigung traditioneller und islamischer gesellschaftlicher Ordnungsstrukturen

Islamisch geprägte Widerstandsgruppen gegen die kommunistische Regierung bilden sich vor und während sowjetischer Intervention

Mujaheddingruppen die Macht. Es gelang ihnen jedoch nicht, eine tragfähige Regierung zu bilden. Afghanistan zerfiel in die Einflussbereiche verschiedener Mujaheddinführer. Politische Differenzen, Eigeninteressen sowie die Einflussnahme regionaler Mächte wie Pakistan, Iran, Indien und Saudi-Arabien führten zum Bürgerkrieg (1992–1996).

Bürgerkrieg  
1992–1996

In dieser Zeit bildete sich unter Mullah Omar, einem vormaligen Mujaheddinkommandeur, die Talibanbewegung (Talib = Koranschüler). Viele Taliban sind Paschtunen, die in Flüchtlingslagern in Pakistan aufgewachsen sind. Ihre religiöse Ideologie ist einerseits geprägt von der auf dem indischen Subkontinent gelehrten Deobandi-Schule<sup>2</sup>, die einer strengen Auslegung des sunnitischen Islam folgt und nichtislamische Einflüsse zurückweist, und andererseits von dem Ordnungsgefüge der ländlichen paschtunischen Stammesgesellschaft. Ab Herbst 1994 breiteten sich die Taliban im Süden Afghanistans aus und nahmen 1996 Kabul ein. 2001 hatten sie ca. 90 % des Landes unter ihrer Kontrolle. Nach dem Anschlag auf das World Trade Center am 11.09.2001 forderten die USA das Talibanregime auf, Osama-bin-Laden, der sich zu der Zeit vermutlich in Afghanistan aufhielt, auszuliefern. Als die Taliban dieser Forderung nicht nachkamen, starteten die USA mit Hilfe lokaler Verbündeter eine militärische Offensive gegen sie. Unterstützt wurden die USA insbesondere von der sogenannten Nordallianz, die sich als Widerstand vormaliger Bürgerkriegsparteien gegen die Taliban gebildet hatte. Nachdem im November 2001 die Taliban aus Kabul vertrieben worden waren, wurde im Dezember auf der Petersberger Konferenz die Neuordnung Afghanistans beschlossen. Hamid Karzai übernahm die Übergangsregierung und wurde 2004 in den ersten freien Präsidentschaftswahlen bestätigt. Während viele Afghaninnen und Afghanen auf eine friedliche Zukunft hofften, reorganisierten sich die vormaligen Taliban unter Mullah Omars Führung und verübten Angriffe, Selbstmordattentate und gezielte Tötungen gegen die afghanische Regierung und die internationalen Militärfürkräfte. Für ihren Kampf rekrutierten sie junge Anhänger vor allem in den Religionsschulen und den Flüchtlingslagern in Pakistan. Durch Predigten, Propaganda, Einschüchterung und den Einsatz von Gewalt weiten sie bis heute ihren Einfluss auf die Bevölkerung aus.

Taliban nehmen  
1996 Kabul ein

Militärische Offensive  
der USA mit  
Hilfe lokaler  
Verbündeter 2001

Neuordnung  
Afghanistans auf  
der Petersberger  
Konferenz

Selbstmordattentate  
und gezielte  
Tötungen durch  
Taliban gegen  
afghanische  
Regierung und  
intervenierende  
Militärfürkräfte

Deutschland beteiligt sich seit 2001 an den Natogeführten Missionen ISAF<sup>3</sup> (International Security Assistance Force) und Resolute Support. Zeitweise waren bis zu 5.300 deutsche Soldatinnen und Soldaten vor Ort. Deutschland ist Rahmennation für das Kommando Nord und mit bis zu 1.300 Soldatinnen und Soldaten an der aktuellen Trainings- und Beratungsmission Resolute Support beteiligt.

Beteiligung  
Deutschlands

Seit 2014 regiert die Nationale Einheitsregierung mit Mohammad Ashraf Ghani als Präsident und Abdullah Abdullah als Regierungsvorsitzendem. Mit dem ersten demokratischen Regierungswechsel in Afghanistan war für viele Wähler die Hoffnung verbunden, dass die neue Regierung Reformen umsetzt und Posten nach Leistung vergibt. Stattdessen blockieren sich die beiden Regierungslager gegenseitig, ethnische Abgrenzung und Klientelismus haben zugenommen.

Nationale Einheits-  
regierung seit 2014

Nach der Beendigung der ISAF-Mission haben sich sowohl die Wirtschafts- als auch die Sicherheitslage verschlechtert und die Arbeitslosenquote ist auf 40 % angestiegen. Flucht und Rückkehr sind weitere Faktoren, die die soziale Lage verschärfen. Im Jahr 2015 haben etwa 250.000 Afghaninnen und Afghanen das Land verlassen. Allein im Jahr 2017 sind über 470.000 Menschen aufgrund des gewaltsamen Konfliktes innerhalb des Landes geflohen.<sup>4</sup> Viele dieser Binnenflüchtlinge haben sich aus ihren Dörfern an die Randgebiete der Provinzhauptstädte gerettet und leben dort in Flüchtlingscamps. Auf der anderen Seite haben 2016 ca. eine Million afghanische Flüchtlinge nach zum Teil jahrzehntelangem Aufenthalt Pakistan und den Iran verlassen und sind mit ihren Familien nach Afghanistan zurückgekehrt.

Verschlechterung  
der Wirtschafts- und  
Sicherheitslage nach  
Beendigung der  
ISAF-Mission

Die Taliban sind in den letzten Jahren weiter erstarkt und üben Kontrolle und Einfluss auf weite Teile des Landes aus. Darüber hinaus sind seit 2015 IS-affilierte Gruppen in Afghanistan aktiv. Die UN-Mission UNAMA (United Nations Assistance Mission in Afghanistan), die seit 2009 die Anzahl ziviler Opfer des Konflikts in Afghanistan dokumentiert, vermerkt für das Jahr 2017 10.453 zivile Opfer. 7.015 Menschen wurden verletzt und 3.438 getötet, davon 861 Kinder.<sup>5</sup> Insgesamt registriert UNAMA einen Anstieg von gezielten Tötungen von religiösen Führern, die in Verdacht stehen, die Regierung oder die afghanischen Sicherheitskräfte zu unterstützen.

Taliban erstarkt, seit  
2015 IS-affilierte  
Gruppen

Milizen, Warlords,  
organisierte  
kriminelle Banden

Neben den Taliban und dem IS gibt es weitere nichtstaatliche Akteure, wie regierungsnahen Milizen, regionale Warlords und organisierte kriminelle Banden, die zur Gewaltspirale beitragen. Die bisherigen Versuche der afghanischen Regierung, Kämpfer der Taliban durch ein Reintegrationsprogramm zum Aussteigen zu bewegen und die Talibanführung in einen politischen Prozess einzubinden, waren nicht erfolgreich.

## RELIGIONS- GEMEIN- SCHAFTEN IM LAND

Es gibt keine Genehmigungs- und Eintragungspflicht für religiöse Gruppen. Ab dem Alter von 18 Jahren ist es möglich, eine soziale oder politische Organisation zu gründen. Dafür bedarf es eines Büros und eines Programms, das den Gesetzen entspricht. Laut der Datenbank des Justizministeriums sind 2.215 Sunni- und Shia-Organisationen registriert. Der nationale Rat der Sikhs und Hindus ist beim Ministerium für Grenz- und Stammesangelegenheiten (Ministry of Border and Tribal Affairs) registriert.<sup>6</sup>

Mit einem Anteil von über 99 % gehört die Mehrheit der Bevölkerung Afghanistans dem Islam an. Es gibt keine zuverlässigen Angaben über die religiösen Gruppen, aber Schätzungen zufolge sind etwa 85 bis 90 % der Bevölkerung Sunniten und 10 bis 15 % Schiiten. Zu den religiösen Minderheiten, die etwa 0,3 % der Bevölkerung ausmachen, zählen Hindus, Sikhs, Bahais und Christen.<sup>7</sup>

Die Sunniten in Afghanistan erkennen traditionell die hanafitische Rechtsschule an. Seit dem Widerstandskampf der Mujaheddin und dem Einfluss Saudi-Arabiens und Osama-bin-Ladens sind auch der Wahabbismus und der Salafismus in Afghanistan vertreten. Viele Taliban allerdings sind in Koranschulen in Afghanistan und Pakistan groß geworden, die der puristischen Lehre des Deobandismus folgen. Auch Mullah Omar, der Begründer der Taliban, war ein Deobandi-Schüler.

Die Schiiten in Afghanistan sind mehrheitlich ethnische Hazara und Anhänger der Zwölfer-Schia, der auch im Nachbarland Iran dominierenden religiösen Gruppierung. Ca. 2 % der Schiiten sind Ismailiten. Die Hazara leben vor allem im zentralen und westlichen

2.215 registrierte  
Sunni- und Shia-  
Organisationen

Nationaler Rat der  
Sikhs und Hindus

Über 99 % Muslime,  
85–90 % Sunniten

Afghanistan, während die Ismailiten vor allem in Kabul, im zentralen und nördlichen Afghanistan vertreten sind.

Schiitisches  
Personenstands-  
gesetz von 2009

Für Angehörige der schiitischen Minderheit werden Angelegenheiten des Familienrechts durch das schiitische Personenstandsgesetz von 2009 geregelt.<sup>8</sup> Seit 2001 hat die in Afghanistan traditionell unterdrückte schiitische Minderheit zwar politische Teilhabe und Positionen in Regierungsinstitutionen erlangt, aber es wird weiterhin und verstärkt von Marginalisierung und Diskriminierung berichtet. In Afghanistan sind ethnische Zugehörigkeit und Religion bei der Gruppe der schiitischen Hazara eng verbunden, so dass nicht immer eindeutig zwischen Diskriminierung aufgrund der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit unterschieden werden kann.

Marginalisierung  
und Diskriminierung  
der schiitischen  
Minderheit,  
insbesondere  
der Hazara

Anschläge  
auf schiitische  
Moscheen  
durch den IS

Seit dem Aufkommen der Terrororganisation IS in Afghanistan haben Sicherheitsvorfälle wie gezielte Entführungen und Tötungen von Hazara zugenommen. Allein im Jahr 2017 kam es in Afghanistan zu mehreren Angriffen auf schiitische Moscheen, zu denen sich der IS bekannte. Auch Ismailiten berichten von religiöser Intoleranz, von diskriminierendem Verhalten von Beamten ihnen gegenüber und von Anfeindungen und Repression durch radikale Sunniten, die die Ismailiten nicht als Muslime betrachten.

Sufismus

In Afghanistan ist Sufismus traditionell verbreitet. Seine Anhänger verehren in Schreinen spirituelle Führer und religiös herausragende Menschen als Heilige. Ihnen werden zum Beispiel heilende Fähigkeiten zugesprochen. Die Heiligenschreine werden von Pilgern besucht, die sich Heilung, Trost oder Hilfe erhoffen.<sup>9</sup> Die spirituellen Führer der Naqshbandia- und Qadiriya-Ordensgemeinschaften prägen nicht nur spirituell, sondern auch politisch das Leben in Afghanistan. Sie waren Berater der Könige, formierten Parteien im Befreiungskampf und üben weiterhin durch ihre gesellschaftliche Position, ihre Netzwerke und die Loyalität ihrer Anhänger Einfluss auf die aktuelle Politik aus. Anhänger des Sufismus werden mitunter von muslimisch-orthodoxer Seite als Häretiker betrachtet und von regierungsfeindlichen Kräften angegriffen; es wird von der Zerstörung von Sufi-Schreinen durch Anhänger des IS berichtet.

Anhänger  
nichtmuslimischer  
religiöser  
Minderheiten  
schwinden

Die Mehrheit der Mitglieder nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften hat Afghanistan in den Jahren des Bürgerkrieges, der Herrschaft der Mujaheddin und der anschließenden Talibanherrschaft aufgrund der Repressionen, denen sie ausgesetzt waren,

verlassen. Die Zahlen über noch in Afghanistan lebende Sikhs und Hindus variieren. Nach Angaben des stellvertretenden Leiters des Rates der Sikhs und Hindus lebten im Herbst 2017 nur noch 820 Sikhs und so gut wie keine Hindus mehr in Afghanistan, und die verbleibenden Familien würden sich darauf vorbereiten, das Land ebenfalls so bald wie möglich hauptsächlich in Richtung Indien zu verlassen. Im Jahr 2015 dagegen sollen noch rund 2.000 Sikhs und Hindus in Afghanistan gelebt haben<sup>10</sup>, während es vor Beginn des Bürgerkrieges rund 200.000 gewesen sein sollen.

Sikh- und Hindufamilien leben oft in enger Gemeinschaft miteinander und nutzen auch Tempel gemeinsam. Im Senat sind die Hindus und Sikhs mit einer Senatorenstelle vertreten. Die aktuelle Amtsinhaberin hat das Land verlassen, ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin wurde bisher nicht benannt (Stand November 2017). Trotz Erklärungen des Präsidenten Ashraf Ghani, Sikhs und Hindus zu unterstützen<sup>11</sup>, berichten diese von institutioneller Diskriminierung, Einschüchterung und Intoleranz gegenüber ihren Bräuchen und religiösen Praktiken wie dem Verbrennen ihrer Toten. Hinzu kommt die illegale Enteignung von Grundstücken durch einflussreiche lokale Größen, denen sie sich schutzlos ausgeliefert fühlen. Mitglieder der Sikh- und Hinducommunities berichten, dass sie Streitigkeiten mit Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften aus Sorge vor Vergeltungsakten nicht vor Gericht austragen, sondern traditionell durch Gemeinderäte beizulegen versuchen. In der Provinz Helmand, die mittlerweile mehrheitlich unter Kontrolle und Einfluss der Taliban steht, lebten im Jahr 2015 35 Sikhfamilien.<sup>12</sup> Ihre Mitglieder berichteten davon, dass sie regelmäßig als Ungläubige beschimpft würden, sich nicht sicher fühlten und ihre Kinder aus diesen Gründen nicht zur Schule schicken würden. Während des Talibanregimes mussten Hindus gelbe Armbänder tragen, die sie als Hindus kennzeichneten, und Sikhs waren durch ihre Kopfbedeckung erkennbar. Für beide Religionsgemeinschaften galten in der Zeit aber klar definierte Regeln und Rechte. Einen schweren Rückschlag erlitten die Gemeinden der Hindus und Sikhs am 1. Juli 2018, als bei einem Anschlag in Jalalabad 19 ihrer Anhänger getötet wurden, die auf ein Treffen mit dem Präsidenten gewartet hatten. Unter den Opfern war auch das Oberhaupt der Sikhs, Ottar Singh Khalsa, der für die Parlamentswahl kandidierte. Für den Anschlag übernahm der IS die Verantwortung.

Institutionelle  
Diskriminierung,  
Einschüchterung  
und Intoleranz  
gegenüber Sikhs  
und Hindus

Christen und Bahai  
praktizieren nicht  
offen

Aktuelle verlässliche Schätzungen über die Anzahl von Christen und Bahai gibt es nicht, da beide Gruppen ihre Religion aufgrund der Furcht vor Verfolgungen nicht offen praktizieren.<sup>13</sup>

2007: Religion der  
Bahai zählt als  
Blasphemie

Im Jahr 2007 hat die Generaldirektion für Fatwas des Obersten Gerichtshofes in Afghanistan entschieden, dass die Religion der Bahai nicht zum Islam zähle und eine Form von Blasphemie sei.<sup>14</sup> Demnach sind zum Bahaismus konvertierte Muslime als Abtrünnige und Ungläubige zu betrachten.

Anfeindungen  
und Verfolgung  
afghanischer  
Christen

Obwohl das Christentum in Afghanistan als abrahamitische oder Buchreligion grundsätzlich akzeptiert ist, berichten afghanische Christen, die oft in anderen Ländern konvertiert sind, von Anfeindungen und Verfolgung aufgrund ihrer Abwendung vom Islam (Apostasie). Während es für die Christen der internationalen Gemeinschaft in Kabul eine Kirche auf dem Gelände der Italienischen Botschaft<sup>15</sup> gibt und Soldatinnen und Soldaten Andachtsräume auf Militärbasen zur Verfügung stehen, halten afghanische Christen den Gottesdienst meist alleine oder in kleinen Gemeinschaften in privaten Häusern ab. Internationale Nichtregierungsorganisationen wurden wiederholt beschuldigt zu missionieren und sind mehrmals von militanten Kräften wie den Taliban angegriffen worden.

Eine prominente in Afghanistan lebende Christin ist Rula Ghani, die Ehefrau des Präsidenten, die er während seines Studiums im Libanon kennenlernte. Muslimischen Männern ist die Heirat mit nichtmuslimischen Frauen erlaubt, der umgekehrte Fall ist nicht zulässig.

# VÖLKER- RECHTLICHER RAHMEN

Als wichtigste Norm des globalen Völkerrechts gilt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)<sup>16</sup> vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und von Afghanistan am 24. Januar 1983 unterzeichnet, jedoch bislang nicht ratifiziert wurde.<sup>17</sup> Artikel 18 des IPbPR enthält eine für Afghanistan völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

- 
- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
  - (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
  - (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.



- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Dem Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde vom 16. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976), das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist Afghanistan bislang nicht beigetreten.<sup>18</sup>

Die Allgemeine Bemerkung (General Comment) Nr. 22 vom 30. Juli 1993 konkretisiert einige der im IPbpR enthaltenen Rechte. So wird dort hervorgehoben, dass Religionsfreiheit universell gültig ist, das heißt für alle Menschen und alle Weltanschauungen gilt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Anschauungen sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder Weltanschauung zu bekennen.“<sup>19</sup> Dazu gehört auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.<sup>20</sup> Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, den Militärdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und durch alternative Dienstformen zu ersetzen.<sup>21</sup>

Staatliche Einschränkungen dieser Religionsfreiheit sind strengen Kriterien unterworfen, um die Substanz des Rechtes zu wahren. Dabei dürfen mögliche gesetzlich vorgesehene Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung sowie zum Schutze der Rechte anderer ausschließlich das *forum externum* betreffen, das die Verwirklichung und Betätigung der Überzeugung nach außen beschreibt. Der innere personale Schutzbereich des Menschen als Ort, an dem die innere Überzeugungsbildung stattfindet, wird als *forum internum* bezeichnet und gilt als absolut geschützt.

Mit der Ratifizierung des IPbpR haben sich die nationalen Regierungen verpflichtet, Religionsfreiheit zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Der Staat darf nicht ungerechtfertigt in die religiöse Freiheit eingreifen, muss vor Einschränkungen durch Dritte schützen und durch entsprechende umfangreiche Maßnahmen die Religionsfreiheit als Menschenrecht fördern und ihre Gewährung erleichtern.<sup>22</sup>

# RELIGIONS- FREIHEIT KONKRET

## VERFASSUNGSRECHTLICHER RAHMEN

Afghanistan erkennt die Charta der Vereinten Nationen ebenso wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, internationale und zwischenstaatliche Abkommen als verbindlich an (vgl. Artikel 7 der Verfassung).

Laut Verfassung gibt es ein Recht auf freie Religionsausübung, welches aber in der Realität durch den gewaltsamen Konflikt, durch eine konservative traditionelle Gesellschaft und durch den Bezug der Verfassung auf den Islam begrenzt wird. Freie Religionswahl ist dabei einer der kritischen Faktoren, da Konvertiten nach islamischem Recht die Todesstrafe droht.

Artikel 2 der Verfassung besagt, dass der Islam die offizielle Religion der Islamischen Republik Afghanistan ist. Angehörige anderer Religionen als des Islam sind innerhalb der durch die Gesetze vorgegebenen Grenzen frei in der Ausübung ihrer Religion.<sup>23</sup> Artikel 3 führt aus, dass in Afghanistan kein Gesetz der Religion des Islam oder den Werten der Verfassung widersprechen darf. Mit der Verfassung wird versucht, Islam und Demokratie als grundlegende Werte zu verankern und miteinander zu vereinbaren. Da die Prinzipien der Religion aber nicht näher erläutert werden, entsteht Interpretationsspielraum.<sup>24</sup> Dieser führt immer wieder zum Disput zwischen unterschiedlichen Kräften und bietet auch den Taliban Argumente, die Regierung nicht anzuerkennen und zu bekämpfen.

Verfassungsgemäßes  
Recht auf freie  
Religionsausübung  
durch gewaltsamen  
Konflikt, konservati-  
ve Gesellschaft  
und Bezug der  
Verfassung auf  
Islam begrenzt

Programme politischer Parteien dürfen weder den Prinzipien des Islam noch den Werten der Verfassung widersprechen und nicht auf religiösem Sektierertum basieren (vgl. Artikel 35). Laut Artikel 62 müssen Präsidentschaftskandidaten muslimisch sein.

Bezüge zu Prinzipien des Islam finden sich mit Blick auf die Entwicklung der Lehrpläne und den Religionsunterricht, der laut Verfassung die in Afghanistan existierenden islamischen Richtungen berücksichtigen soll (vgl. Artikel 45).<sup>25</sup>

Islamische  
Rechtssprechung

Artikel 130 und 131 der Verfassung verweisen auf islamische Rechtssprechung, die in Afghanistan auf der hanafitischen Rechtsschule der Sunniten beruht. Laut Artikel 130 soll in Fällen, in denen weder Bestimmungen der Verfassung noch gesetzliche Regelungen greifen, die Entscheidung des Gerichts im Rahmen der Verfassung und in Berücksichtigung der Hanafi-Rechtssprechung erfolgen.<sup>26</sup> Artikel 131 bezieht sich auf die Schia-Rechtssprechung, die angewendet werden soll, wenn die Verfassung und andere Gesetze keine Vorgaben machen und beide Seiten des Verfahrens Mitglieder der Schia-Sekte sind.<sup>27</sup> Im Jahr 2009 verabschiedete das Parlament ein schiitisches Personenstandsgesetz zur Regelung des Ehe- und Familienrechts.

## VERLETZUNG DER RELIGIONSFREIHEIT DURCH STAATLICHE UND NICHTSTAATLICHE AKTEURE

### Blasphemie, Konversion und Mission

Haft- und Geld-  
strafen für  
Übergriffe auf  
Anhänger  
jeglicher Religion

Das Strafgesetzbuch sieht Haft- bzw. Geldstrafen für verbale oder physische Übergriffe auf Anhänger jeglicher Religion vor. Das beinhaltet auch die Behinderung von Religionsausübung, die Zerstörung oder Beschädigung zugelassener Kultstätten, religiöser Zeichen oder Symbole.<sup>28</sup>

Blasphemie, Konvertierung vom Islam ebenso wie der Versuch, Anhänger des Islam zu missionieren, ist gemäß der Hanafi-Schule als Apostasie einzustufen und somit strafbar. Im Strafgesetzbuch

ist Apostasie nicht definiert. Laut Berichten gab es in den letzten Jahren keine Strafverfolgung wegen Apostasie oder Blasphemie. Personen, die vom Islam konvertiert sind, berichten jedoch, dass sie Bestrafung durch die Regierung und Vergeltungsakte durch die Familie oder Gesellschaft fürchten.<sup>29</sup>

Keine offizielle Strafverfolgung wegen Apostasie oder Blasphemie, dennoch Furcht vor Bestrafung oder Vergeltung

## Medien

Das afghanische Mediengesetz (Artikel 45) verbietet das Veröffentlichende von Materialien, die gegen die Prinzipien des Islam oder gegen andere Religionen verstoßen oder die für andere Religionen als den Islam werben. Radio- oder Fernsehsendungen, die als unislamisch eingestuft werden, können verboten werden.<sup>30</sup>

Prinzipien des Islam

## Religiöse Bildung

Das Ministerium für Haddsch und Religionsangelegenheiten (Ministry of Hajj and Religious Affairs, MOHRA) regelt die Organisation von Pilgerreisen, erhebt Einnahmen für religiöse Aktivitäten, erstellt Rechtsgutachten (*fatwas*) und bereitet Predigten vor, die an von der Regierung unterstützte Moscheen weitergeleitet werden.

Ministerium für Haddsch und Religionsangelegenheiten

Im Jahr 2015 waren ca. 50.000 der 150.000 bis 160.000 Moscheen in Afghanistan und 4.800 bis 5.000 Mullahs von insgesamt etwa 300.000 Mullahs beim Ministerium registriert. Die Mullahs beziehen von der Regierung ein Monatsgehalt in Höhe von 4.700 Afghani (ca. 56 Euro). In der Regel wird für die Mullahs, die sich als Vorbeter in von der Regierung registrierten Moscheen bewerben, ein Bachelor-Abschluss vorausgesetzt.<sup>31</sup>

Es gibt kein einheitliches religiöses Bildungssystem. Etwa 5.000 an Moscheen angeschlossene höhere religiöse Schulen, sogenannte Medresen (arabisch Madrasa, pl. Madāris), und Koranstudienzentren (Stand 2015) mit mehr als 340.000 eingeschriebenen Schülern sind beim Ministerium registriert. Die Registrierung ermöglicht unter anderem eine staatliche Anerkennung der Abschlusszertifikate.<sup>32</sup> Die Mehrheit der Medresen aber sind private Einrichtungen, auf die die

Höhere religiöse Schulen (Medresen) und Koranstudienzentren

Regierung keinen Einfluss ausübt. Die Regierung kann weder die Finanzierung übersehen noch das Curriculum beeinflussen.

Koranschulen in  
manchen Gegenden  
einzige verfügbare  
Bildungseinrichtung

Ihre religiöse Grundbildung erhalten vor allem die Jungen in Koranschulen. Mädchenklassen dagegen werden oft in Privathaushalten abgehalten. Die Koranschule wird zum Teil ergänzend zu staatlichen Schulen besucht, in ländlichen Gegenden oder in von Taliban kontrollierten Gebieten sind sie aber auch heute oft noch die einzige verfügbare Bildungseinrichtung. Medresen sind dagegen weniger weit verbreitet, sodass die Schüler oft auch in diesen Schulen leben, Unterkunft und Verpflegung sind dort meist frei. Finanziert werden die Schulen von privaten Stiftungen. Medresen stehen immer wieder im Verdacht, zu radikalisieren und Schüler für die Taliban oder andere militante Gruppen zu rekrutieren. Das Erziehungsministerium kann zwar nichtregistrierte Medresen schließen, sieht davon aber ab, um keine negativen Reaktionen zu riskieren.

Von Taliban  
betriebene und  
überwachte Schulen

In von Taliban kontrollierten Gebieten bleiben staatliche Schulen teilweise weiterhin geöffnet. Es gibt Absprachen zwischen den Taliban, Gemeindeältesten und der Regierung, dass die Lehrergelöhner von der Regierung weitergezahlt, die Schulen aber von den Taliban betrieben und überwacht werden.<sup>33</sup> Zum Teil werden die Lehrmaterialien und Curricula mit Anpassungen übernommen. In manchen Fällen werden beispielsweise der Englisch-, Musik- oder Sportunterricht durch Religionsunterricht ersetzt. Nach Angaben des Talibansprechers Zabiullah Mujahid ist Schulbildung für Mädchen möglich, wenn Mädchen von Jungen getrennt und durch Lehrerinnen unterrichtet werden. Für die Regierung stellt sich bei Schulen wie auch bei Gesundheitszentren die Frage, ob sie deren Schließung in Kauf nimmt oder indirekt mit den Taliban kooperiert.<sup>34</sup>

Kein verpflichtender  
Islamunterricht für  
nichtmuslimische  
Schüler an öffent-  
lichen Schulen

Es gibt unterschiedliches Lehrmaterial für Schulen mit einer jeweiligen sunnitischen bzw. schiitischen Mehrheit. Nichtmuslimische Schüler sind an öffentlichen Schulen nicht verpflichtet, am Islamunterricht teilzunehmen.

## Angriffe auf religiöse Führer und religiöse Minderheiten

Die Gewalt gegen Mullahs, Stammes- und Gemeindeälteste, die mit der Regierung kooperieren oder nicht bereit sind, mit den Taliban oder dem IS zusammenzuarbeiten, ist weiterhin sehr hoch und reicht bis zu gezielten Tötungen. Im November 2017 hat UNAMA einen Sonderbericht über Angriffe auf Glaubensstätten, religiöse Führer und Gläubige in Afghanistan veröffentlicht. Darin werden im Zeitraum von Januar 2016 bis September 2017 51 Vorfälle dokumentiert. Im Rahmen von Angriffen auf Moscheen und gezielten Tötungen oder Entführungen von religiösen Führern und Gelehrten wurden 850 Zivilisten getötet oder verletzt, darunter waren 24 getötete Kinder. Insgesamt ist die Zahl der Opfer für diesen Zeitraum fast doppelt so hoch wie im gesamten vorhergegangenen Berichtszeitraum von 2009 bis 2015.<sup>35</sup> Ein großer Teil der Angriffe richtet sich gegen die schiitische Minderheit in Afghanistan. Seit Januar 2016 verzeichnet UNAMA 689 zivile Opfer durch Angriffe auf schiitische Einrichtungen oder Persönlichkeiten.<sup>36</sup> Für die meisten Angriffe vor allem auf Moscheen übernimmt der IS die Verantwortung. Während sich die Taliban von Angriffen auf die schiitische Bevölkerung distanzieren, sieht sich die schiitische Minderheit zunehmend vom IS bedroht, fühlt sich nicht ausreichend von der Regierung unterstützt und wirft dieser vor, sich nicht für ihre Sicherheit einzusetzen. Neben den Angriffen auf Glaubensstätten verzeichnet UNAMA insgesamt einen Anstieg von gezielten Tötungen, Entführungen und Bedrohung von religiösen Führern und religiösen Gelehrten. Für diese Vorfälle sind vor allem die Taliban verantwortlich. Ziel sind religiöse Führer, die für die Regierung arbeiten oder sich öffentlich zum Beispiel gegen Gewalt und die militärischen Operationen der Taliban aussprechen.

Der schiitische-sunnitische Gegensatz, der von IS-affilierten Gruppen durch Gewalt und Anschläge verstärkt wird, wirkt sich bis in das Nachbarland Iran aus. Afghanische Flüchtlinge im Iran und junge Schiiten in Afghanistan werden rekrutiert, um mit den iranischen Revolutionsgarden im syrischen Bürgerkrieg aufseiten der Assad-Regierung zu kämpfen.<sup>37</sup> Sie sollen dort in der Fatemiyoun

Angriffe auf religiöse Führer, die nicht mit der Taliban oder dem IS kooperieren

Taliban distanzieren sich von Angriffen auf schiitische Minderheit

Tötungen, Entführungen, Bedrohung religiöser Führer, die für die Regierung arbeiten oder sich gegen die Taliban aussprechen

Schiitisch-sunnitische Gegensatz wirkt sich bis in den Iran aus

Division schiitische Heiligtümer verteidigen. Die Kinder und jungen Männer erhalten finanziellen Lohn für ihren Einsatz. Wenn sie getötet oder verletzt werden oder in Gefangenschaft geraten, wird ihren Familien als „Ausgleich“ die iranische Staatsbürgerschaft in Aussicht gestellt. In der Regel werden die jungen Afghanen nach einer kurzen Ausbildung jeweils für drei Monate an der Front eingesetzt. Hierzu gibt es kaum belastbare Zahlen; Berichten zufolge überleben viele von ihnen den zweiten Einsatzturnus nicht.<sup>38</sup>

## Der Fall Farkhunda

Lynchmord durch  
gewaltsamen  
religiösen  
Fanatismus der  
Bevölkerung

Ein Fall von gewaltsamem religiösem Fanatismus hat im März 2015 zum Lynchmord an einer jungen Frau, Farkhunda Malikzada, geführt. Die religiös gebildete Frau hatte einen Schrein in Kabul besucht und dort anscheinend den Verkauf von Amuletten als nicht-islamische Praxis kritisiert. Als sie fälschlich vom Kustos angeklagt wurde, Seiten des Korans verbrannt zu haben, bildete sich ein Mob, der sie vor der Schah-Do-Schamschira-Moschee zu Tode prügelte, überfuhr und verbrannte. Nach dem Lynchmord kursierten im Internet Videos von Augenzeugen, auch mit Kommentaren der Täter, die sich mit der Tat brüsteten. Die nicht fachgerechte Verbrennung des Korans wird als Beleidigung des Islam bewertet. So kam es zum Beispiel im Februar 2012 zu Demonstrationen gegen die Internationale Schutztruppe ISAF, als bekannt wurde, dass auf dem US-Stützpunkt Bagram versehentlich Exemplare des Korans verbrannt worden waren.

Von 49 im Zusammenhang mit dem Fall Farkhunda festgenommenen Männern wurden vier zum Tode verurteilt, später wurden die Urteile in Gefängnisstrafen umgewandelt. Einer der am Mob beteiligten Männer erklärte später in einem Interview, dass der Koran seine persönliche Ehre und die Ehre des Propheten verkörpere.

Der Sarg Farkhundas wurde entgegen der Tradition von Frauen zum Grab getragen und in die Grabgrube eingelassen. Die Frauen argumentierten, dass Farkhunda nie wieder von einem Mann berührt werden sollte.<sup>39</sup>

# DIALOGPOTENTIAL

Religiöse Führer, Ulema und Mullahs üben einen starken Einfluss auf die Gesellschaft und das soziale Zusammenleben in Afghanistan aus. Sie können zur Verständigung aufrufen oder aber in ihren Predigten radikalisieren. Ein Schlüssel zum Frieden liegt in der Haltung der Kleriker zur Legitimität der Regierung einerseits und zur Rolle des Dschihad andererseits. Die afghanische Regierung hat bereits mehrere Initiativen gestartet, um namhafte religiöse Gelehrte der Region zusammenzubringen, unter anderem mit dem Ziel, dass eine Fatwa gegen Selbstmordattentate und das Töten von Zivilisten ausgesprochen wird. Der Tod von Zivilisten wird für die Taliban zunehmend zum Prüfstein der Legitimation ihres Kampfes. Über Absprachen, wie Zivilisten besser geschützt werden können, könnten sich pragmatische Abkommen zwischen lokalen Führern, Taliban und der Regierung entwickeln. Für die Regierung ist es wichtig, die Moscheen und Gläubigen in ihrer Religionsausübung zu schützen. Zum einen, um den Tod von Zivilisten zu verhindern, und zum anderen, um die gefühlte Sicherheit der Bevölkerung zu stärken und zu vermeiden, dass sich das in den letzten beiden Jahren gestiegene Misstrauen zwischen Sunniten und Schiiten weiter vergrößert.

Schlüssel zum Frieden liegt in Haltung der Kleriker zur Legitimität der Regierung und zur Rolle des Dschihad

## FAZIT

Der Islam ist die offizielle Religion in Afghanistan. Die Verfassung gewährt ein Recht auf freie Religionsausübung, welches aber in der Realität durch den gewaltsamen Konflikt, durch eine konservative traditionelle Gesellschaft und durch ein schwaches Rechtssystem begrenzt wird. In der Gesellschaft ist Diskriminierung von religiösen Minderheiten weit verbreitet. Afghanische Christen und Bahai praktizieren ihren Glauben im Untergrund, Sikhs und Hindus haben weitestgehend das Land verlassen. Die zunehmende territoriale Präsenz der Taliban und des regionalen Ablegers des IS in Afghanistan führen verstärkt zu Sorgen bei den religiösen Minderheiten hinsichtlich ihrer Sicherheit. Mit dem Aufkommen des IS haben vor allem die Angriffe auf die schiitische Bevölkerung und schiitische Moscheen zugenommen. Die schiitische Minderheit fürchtet, dass Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung zunehmen und die afghanische Regierung sie nicht schützen kann oder in Teilen auch nicht will.

Auch religiöse Gelehrte, die mit der Regierung zusammenarbeiten, sind in den letzten beiden Jahren zunehmend zum Opfer der Taliban oder des IS geworden. Die Weiterführung des bewaffneten Konfliktes wird die Spirale von Gewalt, Radikalisierung und Straffreiheit weitertreiben. Noch sind keine Friedensgespräche mit den Taliban in Aussicht, aber die afghanische Regierung versucht, die religiösen Kräfte im Inland und in der Region, die sich gegen gewalttätigen Extremismus und Terror aussprechen, zu stärken und einzubinden. Sie werden maßgeblich sein, um das Narrativ des bewaffneten Dschihad der Taliban und ihrer Unterstützer umzuwandeln in ein gewaltfreies Bemühen um die Durchsetzung der eigenen Wert- und Glaubensvorstellungen.

## Anmerkungen

- 01 Vgl. Auswärtiges Amt, Länderinformationen Afghanistan, unter: <https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/afghanistan/204676> (Stand: 22.05.2018).
- 02 Vgl. Petersmann, Sandra, Eine Koranschule kämpft um ihren Ruf, in: Deutschlandfunk (17.12.2016), unter: [http://www.deutschlandfunk.de/indien-eine-koranschule-kaempft-um-ihren-ruf.799.de.html?dram:article\\_id=374197](http://www.deutschlandfunk.de/indien-eine-koranschule-kaempft-um-ihren-ruf.799.de.html?dram:article_id=374197) (Stand: 22.05.2018).
- 03 Die ISAF-Mission wurde seit 2003 von der NATO durchgeführt. Die Mission ist Ende 2014 beendet und in die Nachfolgemission Resolute Support überführt worden. Deutschland führt als Rahmennation das „Train Advise and Assist Command“ North mit Hauptquartier in Mazare Sharif. Mit dem im März 2018 beschlossenen Mandat wird der Einsatz deutscher Streitkräfte in Afghanistan bis 31. März 2019 fortgeführt. Die Obergrenze wurde von 980 auf 1.300 Soldatinnen und Soldaten hochgesetzt. Beim Einsatz in Afghanistan sind bisher 57 deutsche Soldaten zu Tode gekommen. 35 davon sind durch Fremdeinwirkung gefallen. Parallel zu Resolute Support führen die USA im Rahmen der Operation Freedom's Sentinel militärische Operationen gegen Taliban und IS durch, an denen die Bundeswehr sich nicht beteiligt.
- 04 Vgl. OCHA, Afghanistan: Conflict Induced Displacements in 2017–Snapshot (18. Juni 2017), unter: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg\\_conflict\\_idps\\_2017\\_jan\\_may\\_snapshot\\_20170518\\_v1\\_0.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/afg_conflict_idps_2017_jan_may_snapshot_20170518_v1_0.pdf) (Stand: 22.05.2018).
- 05 Vgl. UNAMA, Protection of civilians in armed conflict. Annual Report 2017, Afghanistan (Februar 2018), unter: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2017\\_final\\_150218.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2017_final_150218.pdf) (Stand: 22.05.2018), S. 1ff.
- 06 Vgl. U.S. Department of State, Afghanistan 2016 International Religious Freedom Report, unter: <https://www.state.gov/documents/organization/269168.pdf> (Stand: 22.05.2018), S. 4–5.
- 07 Vgl. Central Intelligence Agency, The World Factbook, Afghanistan, unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/af.html> (Stand 01.05.2018).
- 08 Vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, S. 57.
- 09 Vgl. Thiel, Susanne, KulturSchock Afghanistan, Bielefeld 2007, S. 83ff.
- 10 Vgl. U.S. Department of State, a.a.O., S. 3.
- 11 Vgl. Office of the President, Islamic Republic of Afghanistan, President Ghani Addressing The Hindu And Sikh Countrymen: You Have Always Contributed To National Unity Of The Country (24. September 2015), unter: <http://president.gov.af/en/news/president-ghani-addressing-the-hindu-and-sikh-countrymen-you-have-always-contributed-to-national-unity-of-the-country/> (Stand: 24.09.2017).
- 12 Vgl. Stancati, Margherita/Amiri, Ehsanullah, Facing Intolerance, Many Sikhs and Hindus Leave Afghanistan, in: The Wall Street Journal (12. Januar 2015), unter: <https://www.wsj.com/articles/facing-intolerance-many-sikhs-and-hindus-leave-afghanistan-1421124144> (Stand: 23.09.2017).
- 13 Vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender (19. April 2016), unter: [http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG\\_042016.pdf](http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/04/AFG_042016.pdf) (Stand: 22.05.2018), S. 57.
- 14 Vgl. ebd., S. 58.
- 15 Vgl. Lukassek, Agathe, Die einzige Kirche Afghanistans, in: katholisch.de (24. Oktober 2016), unter: <http://www.katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/die-einzig-kirche-afghanistans> (Stand: 22.05.2018).

- 16 Vgl. United Nations General Assembly, Resolution adopted by the General Assembly. 2200 (XXI). International Covenant on Civil and Political Rights, New York, 16. Dezember 1966 (A/RES/21/2200 A Annex 2). Deutsche Übersetzung online abrufbar unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Pakte\\_Konventionen/ICCPR/iccpr\\_de.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf) (Stand: 01.12.2018).
- 17 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en) (Stand: 01.12.2018).
- 18 Vgl. United Nations Treaty Collection, Status of Treaties, unter: [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&lang=en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en) (Stand: 01.12.2018).
- 19 United Nations Human Rights Committee, General Comment No. 22 (ICCPR Article 18), 20. Juli 1993, Abschnitt 2 (CCPR/C/21/Rev.1/Add.4).
- 20 Vgl. ebd., Abschnitt 5.
- 21 Vgl. ebd., Abschnitt 11.
- 22 Vgl. Bielefeldt, Heiner, Religionsfreiheit – oft missverstanden, aber unverzichtbar, in: Klaus Krämer/Klaus Vellguth (Hrsg.), Religionsfreiheit. Grundlagen – Reflexionen – Modelle (Theologie der Einen Welt 5), Freiburg im Breisgau 2014, S. 115–137, hier S. 121–124.
- 23 Verfassung von Afghanistan (3. Januar 2004), unter: <http://www.refworld.org/docid/404d8a594.html> (Stand: 23.03.2018). Artikel 2: The sacred religion of Islam shall be the religion of the Islamic Republic of Afghanistan. Followers of other faiths shall be free within the bounds of law in the exercise and performance of their religious rights.
- 24 Vgl. Prohl, Werner M., Politischer Kurzbericht. Zum Verfassungsentwurf für die Islamische Republik Afghanistan, Konrad-Adenauer-Stiftung, Kabul 10. November 2003, unter: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_3429-544-1-30.pdf?031203113147](http://www.kas.de/wf/doc/kas_3429-544-1-30.pdf?031203113147) (Stand: 23.03.2018).
- 25 Verfassung von Afghanistan, Artikel 45: The state shall devise and implement a unified educational curricula based on the tenets of the sacred religion of Islam, national culture as well as academic principles, and develop religious subjects curricula for schools on the basis of existing Islamic sects in Afghanistan.
- 26 Verfassung von Afghanistan, Artikel 130: In cases under consideration, the courts shall apply provisions of this Constitution as well as other laws. If there is no provision in the Constitution or other laws about a case, the courts shall, in pursuance of Hanafi jurisprudence, and, within the limits set by this Constitution, rule in a way that attains justice in the best manner.
- 27 Verfassung von Afghanistan, Artikel 131: The courts shall apply the Shia branch of law in cases involving personal matters of followers of the Shia sect in accordance with the provisions of the law. Also, in other cases, if no clarification in this Constitution and other laws exist, the courts shall rule according to laws of this sect.
- 28 Official Gazette, Government of the Republic of Afghanistan, Penal Code 1976, Artikel 347 und 348, unter: [https://www.unodc.org/res/cld/document/penal-code-amended\\_html/PENAL\\_CODE\\_with\\_Amendments.pdf](https://www.unodc.org/res/cld/document/penal-code-amended_html/PENAL_CODE_with_Amendments.pdf) (Stand: 22.05.2018). Das überarbeitete und Anfang 2018 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch ist noch nicht auf Englisch zugänglich.
- 29 Vgl. U.S. Department of State, a.a.O., S.1.

- 30 Mass Media Law, Translation of Official Gazette, unter: <http://elections.pajhwok.com/affiles/pdfs/12-Mass%20Media%20Law/12-Mass%20Media%20Law-English.pdf> (Stand: 22.05.2018).
- 31 Vgl. U.S. Department of State, a.a.O., S. 7f.
- 32 Vgl. ebd., S. 8.
- 33 Vgl. Liuhto, Maija, The Schools of the Taliban. In areas under Taliban control, schools are being reshaped to fit the Taliban agenda, in: The Diplomat, 03. November 2016, unter: <https://thediplomat.com/2016/11/the-schools-of-the-taliban/> (Stand: 02.11.2017).
- 34 Vgl. Rasmussen, Sune Engel, Taliban teachers: how militants are infiltrating Afghan school, in: The Guardian (09. Mai 2017), unter: <https://www.theguardian.com/world/2017/may/09/taliban-teachers-militants-infiltrating-afghanistan-schools> (Stand: 28.11.2017).
- 35 Vgl. UNAMA, Protection of civilians in armed conflict: Attacks against places of worship, religious leaders and worshippers, unter: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama\\_report\\_on\\_attacks\\_against\\_places\\_of\\_worship\\_7nov2017\\_0.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/unama_report_on_attacks_against_places_of_worship_7nov2017_0.pdf) (Stand: 22.05.2018).
- 36 Vgl. ebd.
- 37 Human Rights Watch, Iran: Afghan Children Recruited to Fight in Syria. Protection Gaps Increase Children's Vulnerability (01. Oktober 2017), unter: <https://www.hrw.org/news/2017/10/01/iran-afghan-children-recruited-fight-syria> (Stand: 25.11.17).
- 38 Gespräche der Autorin mit einem politischen Analysten in Kabul, November 2017.
- 39 Kargar, Zarghuna, Der Mord an Fakhunda, in: Huffington Post (07. August 2015), unter: [http://www.huffingtonpost.de/zarghuna-kargar/bbc-worldnews-farkhunda\\_b\\_7955574.html##](http://www.huffingtonpost.de/zarghuna-kargar/bbc-worldnews-farkhunda_b_7955574.html##) (Stand: 12.11.2017).

# Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar: <https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/laenderberichte-religionsfreiheit/>

- 42 **Länderberichte Religionsfreiheit, Afghanistan**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 550
- 41 **Länderberichte Religionsfreiheit, Eritrea**  
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 549
- 40 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kuba**  
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 548
- 39 **Länderberichte Religionsfreiheit, Äthiopien**  
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 547
- 38 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nordkorea**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 546
- 37 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kirgisistan**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 545
- 36 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 544
- 35 **Länderberichte Religionsfreiheit, Oman**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 543
- 34 **Länderberichte Religionsfreiheit, Burkina Faso**  
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 542
- 33 **Länderberichte Religionsfreiheit, Syrien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 541
- 32 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mauretanien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 540
- 31 **Länderberichte Religionsfreiheit, Mali**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 539
- 30 **Länderberichte Religionsfreiheit, Saudi-Arabien**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 538
- 29 **Länderberichte Religionsfreiheit, Jemen**  
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 537
- 28 **Länderberichte Religionsfreiheit, Tansania**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 536
- 27 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libanon**  
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 535
- 26 **Länderberichte Religionsfreiheit, Katar**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 534
- 25 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bahrain**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 533
- 24 **Länderberichte Religionsfreiheit, Libyen**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 532
- 23 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nepal**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 531
- 22 **Länderberichte Religionsfreiheit, Irak**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 530
- 21 **Länderbericht Religionsfreiheit, Singapur**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 529
- 20 **Länderbericht Religionsfreiheit, Malaysia**  
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 528
- 19 **Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527
- 18 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526
- 17 **Länderberichte Religionsfreiheit, Laos**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525
- 16 **Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524
- 15 **Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523
- 14 **Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522
- 13 **Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521
- 12 **Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien**  
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520
- 11 **Länderberichte Religionsfreiheit, Indien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511
- 10 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510
- 9 **Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509

- 8 Länderberichte Religionsfreiheit, China**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508
- 7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507
- 6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506
- 5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505
- 4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504
- 3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503
- 2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502
- 1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan**  
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

**„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“**  
(*Dignitatis humanae*, 2)



missio  
Internationales Katholisches  
Missionswerk e.V.  
Fachstelle Menschenrechte  
Postfach 10 12 48  
D-52012 Aachen  
Tel.: +49/241/7507-00  
Fax: +49/241/7507-61-253  
menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto  
IBAN  
DE23 3706 0193 0000 1221 22  
BIC: GENODED 1 PAX

Redaktion: Katja Nikles

© missio 2019  
ISSN 2193-4339  
missio-Bestell-Nr. 600550

